

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 11

Artikel: Der schweizerische Lehrvertrag

Autor: Sacher, J.U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- d) (bisher Art. 5, litt. c). Die Schulprüfung ist für alle Teilnehmer (auch Lehrtochter) obligatorisch in folgenden Fächern: Muttersprache (Lesen, Aufsatz), Techniken (Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen), einfache Buchhaltung, Freihandzeichnen, ferner für die technischen Berufssarten das technische Zeichnen. Die Aufgaben sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden und im technischen Zeichnen namentlich bestehen in der Skizzierung nach einem einfachen beruflichen Modell mit Einfachreibung der Maße.
- e) Die Noten sind häufig im Lehrbrief nicht mehr aufzuführen, sondern jedem Teilnehmer sonst mitzuteilen und im Register einzutragen und zwar in folgenden Bezeichnungen: sehr gut — gut — ziemlich gut — genügend — ungenügend.
- f) Die Resultate der einzelnen Prüfungen sind von den Prüfungskreisen alljährlich in gleichartige, vom Schweiz. Gewerbeverein zu liefernde Kontrollbücher einzutragen.

C. Berufsslehre.

5. Die h. Bundesbehörden sind zu ersuchen, den Kredit für Förderung der Berufsslehre beim Meister angemessen zu erhöhen.

Begründung.

ad 1. Die Lehrsprüfungen haben, namentlich seitdem sie durch den Schweiz. Gewerbeverein einheitlich organisiert und vom Bund subventioniert worden sind, in kurzer Zeit eine erfreuliche Entwicklung genommen. Trotzdem bedürfen sie noch mehr als bisher der staatlichen Förderung. Nur $\frac{1}{8} - \frac{1}{4}$ der die Lehrzeit vollendenden jungen Handwerker nimmt an den Prüfungen teil. Die Teilnehmer sind vielfach Meistersöhne oder sie hatten das Glück, einen tüchtigen Meister zu finden oder zeichnen sich aus durch besondere Elfer, Fleiß oder Talent, weshalb sie mit gutem Vertrauen auf ihr Können und Wissen der Prüfung sich unterziehen. So lange die Beteiligung an den Prüfungen freiwillig, werden diese kein richtiges Bild der wirklichen Leistungen unserer Werkstattlehre erzeugen. Der hauptsächlichste Zweck der Prüfungen, nämlich: Lehrling und Lehrmeister zu ernstem Wettkampf, zur getreuen gegenseitigen Pflichterfüllung anzuregen, um bis zum Schluß der Lehrzeit die bestmögliche Leistungsfähigkeit zu erlangen — er wird nicht erfüllt werden, so lange nicht von Anbeginn an Meister und Lehrmeister wissen, daß letzterer an der Schlussprüfung sich beteiligen muß, daß ohne den Ausweis über diese Prüfung dem jungen Arbeiter die Anerkennung als Berufsgenosse verweigert werden könnte. Erst die durch staatliche Gesetze und Verordnungen anerkannte, obligatorische Lehrsprüfung wird dieser Institution den wahren Wert verleihen — erst der als amtliche Urkunde geltende Lehrbrief wird im In- und Ausland Ansehen und Bedeutung gewinnen und dem jungen Arbeiter mehr als bisher die Thüren zu den bessern Werkstätten öffnen.

Das Obligatorium bedingt die Einfachreibung der Lehrlinge zum Beginn der Lehrzeit, eventuell auch die Deposition der Lehrverträge bei einem öffentlichen Organ (Gemeindekanzlei, Gewerbegerichtskanzlei oder dergl.), damit ein Register über die jeweilen in der Gemeinde aufgenommenen Lehrlinge geführt werden kann.

So lange nicht ein schweizerisches Gewerbegebot die staatlich anerkannten obligatorischen Lehrsprüfungen vorschreibt, sollten sie durch unsere Sektionen auf kantonalem Boden angebahnt werden. Das Postulat hat gewiß die Sympathien vieler Behörden und Volksklassen für sich. Neuenburg und Genf sind uns bereits vorangegangen, Zürich, Waadt und Freiburg sind geneigt, dem Beispiel zu folgen. Darum dürfen wir mit guter Zuversicht allerseits nach diesem Ziele streben.

ad 2. Wir müssen dahin trachten, alle Klassen der Bevölkerung, namentlich aber diejenigen, welche alzeitig mit

uns leben und schaffen, für die Lehrsprüfungen zu interessieren. Dies geschieht wohl am besten, indem wir sie zur direkten Mitwirkung heranziehen. Bei den seit ca. 30 Jahren bestehenden Fachprüfungen der schweizerischen Buchdrucker ebenso wohl wie bei den staatlich organisierten Prüfungen in den Kantonen Neuenburg und Genf hat sich die Mitwirkung der Arbeiterschaft bestens bewährt. In genannten Kantonen sind die gewerblichen Schiedsgerichte (Prud'hommes) die leitenden Organe der Lehrsprüfungen. Sie bestellen die Fachexperten; von je drei Experten gehören immer 1-2 dem Arbeiterstande an, ohne daß sich dieser Standesunterschied während der Prüfung irgendwie bemerkbar macht. Wenn die Gewerbe- bzw. Meistervereine die Lehrsprüfungen durchführen, können sie wohl ohne Gefahr der Majorisierung eine günstigende Mitwirkung der Arbeiter eintreten lassen. Der schweizerische Gewerbeverein wird in dieser Beziehung keine Vorschriften aufstellen, sondern den einzelnen Sektionen anheimstellen, in wie weit sie dieses Postulat zu verwirklichen gedenken.

ad 3. In den meisten Prüfungskreisen sind bereits seit mehreren Jahren Lehrtochter mit Erfolg geprüft worden. Es ist kein Grund ersichtlich, dieselben anderwärts von dieser Institution auszuschließen.

ad 4. Das bestehende Prüfungs-Reglement (und damit konsequenterweise auch die Anleitung) soll nur in so weit revidiert werden, als es gemäß den offenkundig gewordenen Mängeln im Prüfungsverfahren notwendig und thunlich ist. Wir beantragen daher blos wenige, aber durch die Praxis als wünschbar erkannte Änderungen.

ad a. Da die Lehrzeitdauer bei den gewerblichen Berufssarten sehr verschieden ist ($1\frac{1}{2}$ —4 Jahre), führt die bisher geltende Vorschrift, daß die Lehrzeit spätestens neun Monate nach Ablösung der Prüfung vollendet sein müsse, zu ungerechten und unlogischen Maßnahmen. Es kann z. B. bei $1\frac{1}{2}$ Jahren Lehrzeitdauer ein Teilnehmer zugelassen werden, der erst die Hälfte seiner Lehrzeit absolviert hat, während ein anderer, welcher über $\frac{3}{4}$ seiner Lehrzeit (d. h. 3 Jahre) absolviert hat, nicht zugelassen werden darf. Die Prüfung sollte in einem Zeitpunkt stattfinden, wo der Lehrling eine gewisse Reife in seinen Berufskenntnissen erlangt, also den größeren Teil seiner Lehrzeit hinter sich hat. Das Verhältnis von $\frac{5}{6}$ absolviertem Lehrzeit (2 $\frac{1}{2}$ Jahre bei 3 Jahren Vertragsdauer) halten wir für angemessen. Hat ein Bewerber erst im Herbst seine Lehrzeit vollendet, so kann er in der Regel gleichwohl im vorhergehenden Frühjahr zugelassen werden.

Sollte die Beteiligung an den Prüfungen erheblich zunehmen, (z. B. infolge Obligatorium), so ist die Einführung halbjährlicher Prüfungen (Frühling und Herbst nach dem Beispiel Genfs) angezeigt und wird keinem Prüfungskreise verwehrt werden können. (Schluß folgt).

Der schweizerische Lehrvertrag.

Berehrte Leser!

Es sei mir gestattet, hierüber ein Wort zu sprechen. Ich finde es für sehr notwendig, daß derselbe korrigiert werde, damit bestehende Mängel beseitigt und durch bessere Paragraphen ersetzt werden. Hauptsächlich sind zu berühren die §§ 13 und 15. Es liegen momentan zwei Fälle vor; einer hier in Albstätten, einer in St. Gallen. Der Lehrling des hiesigen Meisters hat ohne triftigen Grund eines schönen Morgens das Weite gesucht; die Lehrtochter in einem Konfektionsgeschäft in St. Gallen ist auf einmal abgereist in ihre Heimat ins Engadin. In den angeführten Fällen war in den Lehrverträgen (§ 11) für unberechtigtes Ausstreten vor Ablauf der Lehrzeit eine Entschädigung an den Lehrmeister vorgesehen. Der betreffende Lehrmeister und die betreffende Lehrmeisterin haben, gestützt auf § 11, wegen Vertragsbruch die festgesetzte Entschädigung verlangt; weil aber der § 15

sich zu wenig präzis ausspricht, so müsste der Lehrmeister den Lehrling in seiner Heimat (Kt. Thurgau) aufsuchen und vor Gericht belangen, indem dann das dortige Gericht ein Schiedsgericht ernannt. Der Austrag des andern Falles ist vorhanden verschoben bis auf weiteres. Der § 15 sollte nach meiner Meinung durch folgenden Anhänger ergänzt werden: (Schlußwort) Das Urteil ist für beide Teile verbindlich. (Anhänger:) Der Gerichtsort ist unter allen Umständen am Wohnort des Lehrmeisters, wo der Vertrag ausgeführt wird.

§ 13 soll auch geändert werden, denn derselbe widerspricht den §§ 11 und 12; denn mit angeführter Ratazahlung der §§ 11 und 12 kommt der Lehrmeister in bedeutenden Nachteil. § 13 soll heißen: „Bei Ableben des Lehrmeisters oder des Lehrlings ist das im Vertrage stipulierte Lehrgeld pro Rata des Vertrages und der Zeit auf den Tag des Eintrittes des betreffenden Ereignisses zu berechnen und auszugleichen.“

Mögen meine Anregungen beim Schweiz. Gewerbeverein Gehör finden, damit der schweizerische Lehrvertrag möglichst bald in verbesserter Auslage erscheine, denn dadurch wird vielen Unkosten und Streitigkeiten vorgebeugt werden.

Erhöhungsvoll

J. U. Säger, Altstätten.

Beschiedenes.

Schweizerische Landesausstellung Genf 1896. (Mai bis Oktober). Fahr-Taxen von Zürich nach Genf.

Reguläre Billets:

Via Biel-Neuenburg	II. Klasse	III. Klasse
einfache Fahrt 4 Tage gültig	Fr. 20.20	Fr. 14.40
Hin- und Rückfahrt 10 Tage gültig	Fr. 30.15	Fr. 20.95

Via Bern-Romont oder Biel-Neuenburg	einfache Fahrt 4 Tage gültig	Fr. 21.30	Fr. 15.20
Hin- und Rückfahrt 10 Tage gültig	Fr. 31.75	Fr. 22.05	

Spezial-Billets:

samt Eintritts-Coupon für die Ausstellung, welche für die Rückfahrt in der Ausstellung abgestempelt werden müssen:

Via Bern-Romont oder Biel-Neuenburg	Hin- und Rückfahrt 5 Tage gültig	II. Klasse	III. Klasse
		Fr. 26.55	Fr. 16.10

Spezial-Retourbillets zur halben Taxe werden an Kinder nicht abgegeben.

Rundreise-Billets:

Die Gültigkeitsdauer der bestehenden schweizer. Rundreise-Billets, welche Genf berühren, mit Ausnahme der kombinierbaren Rundreise-Billets ist verdoppelt.

Gesellschafts-Billets:

Via Bern-Romont oder Biel-Neuhäute	Hin- und Rückfahrt 5 Tage gültig	II. Klasse	III. Klasse
16—60 Personen	Fr. 22.60	Fr. 15.25	
61—120 "	Fr. 19.80	Fr. 15.05	
121—180 "	Fr. 18.15	Fr. 14.05	
über 180 "	Fr. 16.70	Fr. 12.20	

Kollektiv-Billets für Fabrikarbeiter eines und desselben Etablissements mit Gültigkeitsdauer von 5 Tagen (nur an Werktagen)

Via Bern-Romont oder Biel-Neuenburg	Hin- und Rückfahrt	III. Klasse
16—60 Personen	Fr. 13.65	
61—120 "	Fr. 12.20	
über 120 "	Fr. 12.—	

Die gleichen Bedingungen gelten auch für Hochschulen.

Separat-Abdrücke dieser Zusammenstellung können im offiziellen Verkehrsbureau Zürich in der Börse bezogen werden.

Gewerbeschulwesen. Der Gewerbeverein des Kantons Luzern richtet an die Regierung zu Handen des Grossen Rates eine Eingabe betreffend Einführung von gewerblichen Fortbildungsschulen auf dem Lande. Solche

gewerblichen Fortbildungsschulen wären zunächst an den Mittelschulen zu errichten. Der Unterricht müsste unentgeltlich sein und würde in der Regel folgende Fächer umfassen: a) Realfächer: 1. Lesen und Aufsatz; 2. Rechnen und Buchhaltung; 3. Vaterlandskunde, besonders Geographie und Verfassungskunde. b) Zeichnen: 1. Freihandzeichnen; 2. Linearzeichnen; 3. gewerblich-technisches Zeichnen; 4. Modelle.

Die Gewerbeschule Weizikon hat mit Beginn des neuen Schuljahres einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Die theoretischen Fächer, Aufsatz, Rechnen und Buchführung werden nicht mehr zur Nachtzeit, wo die Schüler von des Tages Arbeit ermüdet und abgespannt, dem geistigen Schaffen wenig Lust und Freude entgegenzubringen vermögen, sondern abends von 5—7 Uhr erledigt. Trotz dieser Neuerung, die vielleicht manchem Meister etwas ungelegen ist, die aber gewiß gute Früchte bringen wird, ergibt sich eine bedeutende Vermehrung der Schülerzahl. Mit nächstem Monat beginnt auch wieder ein Kurs in Gesundheitslehre und Buchführung für Mädchen.

Die gewerb. Fortbildungsschule Flawil, welche durch Angliederung des Unterrichts in Buchhaltung und Geschäftskorrespondenz eine wertvolle Erweiterung erfahren hat, ist wieder eröffnet worden und erfreut sich einer erhöhten Frequenz, indem die schöne Zahl von 35 Schülern am Unterricht teilnimmt, der in anerkannt tüchtigen Händen liegt und den besten Erfolg erwarten lässt.

Bauwesen in Bern. Der Gemeinderat hat die städtische Baudirektion beauftragt, durch einen Architekten Studien über den Bau billiger Wohnungen für den Mittelstand zu drei und mehr Zimmern auf Gemeindeland machen zu lassen. Von geschlossener Bebauung soll dabei Umgang genommen werden. Die Häuser sollen höchstens zweistöckig sein und nach verschiedenen Typen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser erstellt werden. Mindestens die Hälfte des Bauterrains ist für Höfe und Gärten zu verwenden.

Bauwesen in Bern. Am 26. Mai fand im Gasthof zum „Kreuz“ die Generalversammlung der Aktionäre für billige Wohnhäuser statt. Sie wurde durch den Vorsitzenden, Hrn. Dr. Dutoit, eröffnet. Der Jahresbericht erzeigt, daß die Eingänge an Mietzinsen sich auf 9983 Fr. beließen. Die Ausstände auf 1. Januar 1896 betrugen nur Fr. 67.25. Die Nachfrage nach Wohnungen war eine sehr große und stets steigende. Der Reingewinn betrug Fr. 3795.90. Zu Gensoren wurden die Hh. Paul von Greherz, Notar, und G. Christen, Handelsmann, erwählt. Die wegen Ablauf ihrer Amtszeit abgetretenen Verwaltungsräte, die Hh. Pfarrer Ochseneck und J. Rupf, Posamentier, wurden wieder gewählt.

Der Berner Gemeinderat verlangt für die Errichtung einer dritten Serie von billigen Wohnungen im Quartier Holligen einen Kredit von 130,000 Fr.

Die evangelische Kirchenpflege Winterthur verlangt vom Grossen Stadtrat einen Kredit von 60,000 Fr. zum Ankauf des Gartens von Hrn. alt-Nationalrat Dr. Sulzer. Auf diesem hinter dem Museumsgebäude befindlichen Grundstück soll ein Gesellschaftshaus erstellt werden mit Lokalitäten für Religionsunterricht, Sonntagsschulen u. s. w., mit Befestlungen und womöglich mit einem großen Konzertsaal.

Der Gasthof zum „Löwen“ in Rüti (Zg.), der von einem Konsortium erworben wurde, soll nun mit einem Kostenaufwande von ca. 100,000 Fr. geräumig und komfortabel eingerichtet werden.

Das Baudepartement Chur teilte im Grossen Rat mit, daß der Verkehr auf der Versamerstraße für Fußgänger wieder hergestellt und eine Notbrücke für Einspanner in Angriff genommen sei.

Der Einsturz der Brücke im Versamertobel. Minister und alt Bundesrat Bavier schrieb in seinem berühmten